

INSTITUTION	Schweizerische Vereinigung der Spezialisten für Nonverbale Sprache
ORGAN Mitglieder	Schweizerische Prüfungskommission (CommEx), LGI, CSA, RBR, RTA
AUSGABE	Januar 2020
Sitzungen	Mai 2020 (französische und deutschsprachige Schweiz)

Prüfungsordnung

2020

Reglement für die LNV Swiss-Prüfung zum Erhalt des
Schweizerischen Diploms in nonverbaler Sprache (DS-LNV)

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	S. 1
2. Organisation	S. 2-3
3. Veröffentlichung, Einschreibung, Zulassung und Prüfungsgebühren	S. 3-4
4. Ablauf der Prüfung	S. 4-5
5. Prüfungsgebiete und Anforderungen	S. 6
6. Bewertung und Erteilung der Noten	S. 6-7
7. Bestehen und Wiederholung der Prüfung	S. 7
8. Zertifikat, Titel und Prozedere	S.8
9. Deckung der Prüfungskosten	S.8-9
10. Abschliessende Bestimmungen	S.9
11. Verkündung	S.9

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Inhalt dieser Regeln meint sowohl Männer als auch Frauen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Bestimmungen nur eine der beiden sprachlichen Formen (maskulin oder feminin) verwendet.

Artikel 1 | Verantwortliches Organ

Die Schweizerische Vereinigung der Spezialisten für Nonverbale Sprache (nachfolgend LNV Swiss) ist das für die Prüfungen zuständige Organ für die ganze Schweiz.

Artikel 2 | Zweck der Prüfung

Der Kandidat muss den Nachweis erbringen, dass er über die technischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die in den folgenden Bereichen erforderlich sind:

- Kenntnisse der psychologischen, philosophischen, psychischen und sozialen Grundlagen, sowie der Kommunikations- und Neurowissenschaften;
- Beobachtung und Beschreibung spezifischer Items, Interpretation von Haltungen, Bewegungen und Gesten auf der Basis von Videomaterial;
- Verwendung von technischen Mitteln und Videos zur Echtzeitanalyse;
- Das Verfassen eines vollständigen Analyseberichts.

2. Organisation

Artikel 3 | Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Durchführung der Prüfung wird der Prüfungskommission (im Folgenden CommEx) übertragen. Sie besteht aus mehreren Mitgliedern, die vom Ausschuss des verantwortlichen Organs für eine Dauer von 3 Jahren ernannt werden.

Die CommEx konstituiert sich selbst. Ihre Entscheidungen sind gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

Artikel 4 | Aufgabe der Prüfungskommission

Die CommEx:

- a. erlässt die Richtlinien und die anderen Ausführungsbestimmungen für die Prüfungsordnung;
- b. legt die Prüfungsgebühren fest;
- c. legt den Termin und den Ort der Prüfung fest;
- d. definiert das Prüfungsprogramm;
- e. gibt den Auftrag für die Vorbereitung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f. ernennt und beauftragt die Prüfungsverantwortlichen und die Experten;
- g. entscheidet über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung sowie über ihren eventuellen Ausschluss;

- h. entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- i. bearbeitet die Anfragen und Rekursanträge;
- j. kümmert sich um die Buchhaltung und die Korrespondenz.

Artikel 5 | Ausschluss der Öffentlichkeit / Überwachung

Die Prüfung wird der Überwachung des verantwortlichen Organs unterstellt (LNV Swiss). Sie findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. In Ausnahmefällen kann die CommEx von dieser Regel abweichen.

3. Veröffentlichung, Einschreibung, Zulassung und Prüfungsgebühren

Artikel 6 | Veröffentlichung

Die Prüfung wird öffentlich auf der Website von LNV Swiss angekündigt.

Die Veröffentlichung muss insbesondere Informationen über Folgendes liefern:

- a. die Prüfungstermine
- b. die Prüfungsgebühr;
- c. die Einschreibungsadresse
- d. die Einschreibungsfrist;
- e. die Zulassungsbedingungen.

Artikel 7 | Einschreibung

Ein Antrag auf Einschreibung muss innerhalb der vorgegebenen Fristen mit einer Kopie eines gültigen Ausweisdokuments (als beiliegende Datei) an die folgende elektronische Adresse geschickt werden: examen@lnvswiss.ch.

Der Antrag auf Einschreibung muss die folgende Informationen enthalten:

- a. Prüfungstermin und -ort;
- b. den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum des Kandidaten;
- c. eine Mobiltelefonnummer.

Artikel 8 | Zulassung

Zur Prüfung zugelassen werden die Kandidaten, die zum Zeitpunkt der Einschreibung:

- a. ein gültiges Ausweisdokument vorlegen;
- b. mindestens 16 Jahre alt sind;
- c. im Besitz des schweizerischen Zertifikats Analyst in nonverbaler Sprache sind.

Die Zulassung zur Prüfung wird hinfällig, wenn die Prüfungsgebühr nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen entrichtet wird.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird dem Kandidaten schriftlich (auf elektronischem Wege) mitgeteilt.

Artikel 9 | Prüfungsgebühren

Nachdem der Kandidat die Bestätigung seiner Zulassung erhalten hat, entrichtet er die Prüfungsgebühr entsprechend den im Voraus mitgeteilten Zahlungsbedingungen.

Ein Kandidat, der sich laut Artikel 11 innerhalb der Fristen zurückzieht oder sich aus gültigen Gründen von der Prüfung zurückziehen muss, hat ein Recht auf Rückerstattung des bezahlten Betrages abzüglich der angefallenen Kosten.

Ein Kandidat, der bei der Prüfung durchgefallen ist, hat kein Anrecht auf irgendeine Rückerstattung.

Für einen Kandidaten, der die Prüfung wiederholt, wird die Prüfungsgebühr von der CommEx von Fall zu Fall festgelegt.

Die Reise-, Unterbringungs-, Verpflegungs- und Versicherungskosten während der Dauer der Prüfung gehen zu Lasten des Kandidaten.

4. Ablauf der Prüfung

Art. 10 Einberufung

Im Allgemeinen findet die Prüfung einmal pro Jahr statt, wenn nach ihrer Veröffentlichung mindestens zehn Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.

Der Kandidat kann die Prüfung wahlweise auf Französisch oder auf Deutsch absolvieren.

Der Kandidat wird mindestens zehn Tage vor Beginn der Prüfung einberufen. Mit der Einberufung erhält er:

- das Prüfungsprogramm mit Angabe des Ortes und des Datums mit Uhrzeit der Prüfungen, mit Angabe der Hilfsmittel, die er benutzen darf oder sollte.

Art. 11 Rückzug des Kandidaten

Der Kandidat kann seine Einschreibung bis zu drei Tage vor Prüfungsbeginn zurückziehen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug nur bei gerechtfertigter Begründung möglich.

Als gültige Gründe gelten (mit Nachweis):

- a. Eine Krankheit, ein Unfall oder eine Schwangerschaft;
- b. ein Todesfall in der Familie.

Ein Rückzug muss der CommEx unverzüglich und auf elektronischem Wege mit Belegen angekündigt werden.

Art. 12 Ausschluss von der Prüfung

Jeder wird von der Prüfung ausgeschlossen, der:

- a. nicht genehmigte Hilfsmittel verwendet;
- b. die Disziplin der Prüfung schwerwiegend verletzt;
- c. versucht, die Experten zu täuschen;
- d. die Einschreibungsdokumente fälscht;
- e. Elemente der Prüfung mit Hilfe eines elektronischen Systems oder Gerätes kopiert.

Art. 13 Überwachung der Prüfung

Mindestens ein von der CommEx ernannter Experte oder Aufseher überwacht mit aller gebotenen Aufmerksamkeit die Durchführung der Prüfung. Er teilt seine Beobachtungen schriftlich mit.

Mindestens zwei Experten werten die Prüfung aus und einigen sich auf die zu vergebenden Noten.

Die Experten treten in den Ausstand, wenn sie enge Verwandte des Kandidaten sind oder wenn sie Vorgesetzte oder direkte Mitarbeiter desselben sind oder waren.

Als Experte für die Prüfung kann auch ein Dozent des Fachgebiets eingestellt werden.

Art. 14 Notenkonferenz

Die CommEx entscheidet in einer Sitzung nach der Prüfung über das Bestehen des Kandidaten in der Prüfung. Ein Vertreter des für die Prüfung verantwortlichen Organs nimmt bei dieser Sitzung ebenfalls teil.

Die nahen Angehörigen des Kandidaten und seine Ausbilder, ehemaligen und derzeitigen Vorgesetzten und direkten Mitarbeiter treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Zertifikats in den Ausstand.

5. Prüfungsfelder und Anforderungen

Art. 15 Prüfungsfelder

Die Prüfung dauert 3 Stunden und erstreckt sich auf die folgenden Gebiete:

1. Teil: Spezifisches Wissen der nonverbalen Sprache und den damit verbundenen Wissenschaften
2. Teil: Beobachtung, Beschreibung und Interpretation der nonverbalen Sprache
3. Teil: Analyse und Verfassung eines Berichts zur nonverbalen Sprache

Im Rahmen der Prüfungsgebiete können Teile der Prüfung am Computer absolviert werden (elektronische Medien und Videoclips).

Jedes Prüfungsgebiet kann in Bewertungspunkte und eventuell in Bewertungs-Unterpunkte aufgeteilt werden. Die CommEx definiert diese Unterteilungen und die entsprechende Gewichtung.

Art. 16 Prüfungsanforderungen

Eine detaillierte Beschreibung der Prüfungsanforderungen findet sich in den Richtlinien unter Art. 4. Allgemein spiegelt die Prüfung die Anforderungen der Praxis wider.

6. Bewertung und Erteilung der Noten

Art. 17 Bewertung

Es wird eine ganze oder eine halbe Note entsprechend Artikel 18 für die Bewertungspunkte und-Unterpunkte vergeben.

Die Gesamtnote ist das Mittel der Noten aus allen Gebieten. Sie wird auf die erste Dezimalstelle gerundet.

Art. 18 Benotung

Die Leistungen der Kandidaten werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Noten grösser oder gleich 4 stellen ausreichende Leistungen dar. Die Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Nur halbe Noten sind als Zwischennoten zulässig.

Notenskala:

6 Sehr gut, qualitativ und quantitativ

5 Gut, entspricht den Anforderungen

4 Entspricht den Mindestanforderungen

3 Schwach, unvollständig

2 Sehr schwach

1 Nicht brauchbare oder nicht ausgeführte Arbeit

7. Bestehen und Wiederholung der Prüfung

Art. 19 Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

Die DS-LNV-Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote nicht unter als 4,0 liegt.

Die Prüfung ist auf jeden Fall nicht bestanden, wenn der Kandidat:

- a. nicht innerhalb der Fristen zurücktritt;
- b. ohne gültige Begründung nicht zur Prüfung erscheint;
- c. sich nach Beginn der Prüfung ohne gültige Begründung zurückzieht;
- d. von der Prüfung ausgeschlossen wird.

Art. 20 Prüfungsprotokoll

Die CommEx erstellt für jeden Kandidaten ein Prüfungsprotokoll. Dieses Protokoll muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- a. die Ergebnisse der verschiedenen Prüfungsgebiete;
- b. die Mitteilung des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung;
- c. die Rekursmöglichkeiten bei Nichterteilung des Diploms.

Art. 21 Wiederholung der Prüfung

Jeder Kandidat, der bei der Prüfung durchfällt, kann sich ein zweites Mal nach mindestens einem Jahr der gesamten Prüfung erneut stellen.

Jeder Kandidat, der bei der zweiten Prüfung durchfällt, darf sich ein drittes und letztes Mal nach einer weiteren Frist von einem Jahr der gesamten Prüfung erneut stellen.

8. Zertifikat, Titel und Prozedere

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

Jeder Kandidat, der die Prüfung bestanden hat, erhält das schweizerische LNV-Diplom (DS-LNV).

Dieses wird von dem für die Prüfung verantwortlichen Organ ausgestellt. Es trägt die Unterschrift des Präsidenten der Vereinigung und des Verantwortlichen der CommEx.

Die Besitzer des schweizerischen LNV-Diploms sind ermächtigt, ihre Diplomierung in ihrem Lebenslauf und ihrem sozialen Profil anzugeben und dabei auch das Jahr der Erteilung des besagten Diploms aufzuführen.

Die Namen der Besitzer des Diploms (DS-LNV) werden in einem Register veröffentlicht und eingetragen, das von LNV Swiss geführt wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist (vorbehaltlich der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen).

Nur die Besitzer des schweizerischen LNV-Diploms sind befugt, die Diplomierung anzugeben. Jeder, der diese Anerkennung für sich beansprucht, ohne die Prüfung bestanden zu haben, oder der eine ähnliche Bezeichnung verwendet, die den Eindruck erweckt, er hätte die Prüfung bestanden, begeht eine Straftat.

Art. 23 Rückzug des Diploms

LNV Swiss kann jedes rechtswidrig erhaltene Diplom zurückziehen. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 24 Beschwerderecht

Die Entscheidungen der CommEx über die Nichtzulassung zur Prüfung oder die Nichterteilung des Diploms können bei dem für die Prüfung verantwortlichen Organ innerhalb von 30 Tagen nach der entsprechenden Benachrichtigung angefochten werden.

Die Anfechtung muss die Schlussfolgerung und Begründungen des Beschwerdeführers enthalten.

Die abschliessende Entscheidung des für die Prüfung verantwortlichen Organs ist unwiderruflich.

9. Deckung der Prüfungskosten

Art. 25 Entschädigung, Abrechnung

Das für die Prüfung verantwortliche Organ (vgl. Art. 1) legt den Betrag der Entschädigungen fest, die den Mitgliedern der CommEx, den Experten und den Aufsehern bezahlt werden.

Das verantwortliche Organ übernimmt die Prüfungskosten, die nicht durch die Prüfungsgebühr oder sonstige Mittel abgedeckt werden.

10. Abschliessende Bestimmungen

Art. 26 In Kraft treten

Dieses Reglement tritt ab dessen Genehmigung durch das für die Prüfung verantwortlichen Organ in Kraft.

Die CommEx (vgl. Art. 3) ist für ihre Ausführung zuständig.

Die erste Prüfung entsprechend dieser Ordnung wird am Samstag, den 02. Mai 2020 stattfinden.

11. Verkündigung

Genf, 29.01.2020

Für die Schweizerische Vereinigung der Spezialisten für Nonverbale Sprache (LNV Swiss),

Der Präsident

Der Vizepräsident

Robert Tanner

(LS)

Cédric Sapey